

Aus: Carlen Louis, Die Abtreibung in der Rechtsgeschichte. In: Ders., Kirchliches und Wirkliches im Recht. Aufsätze und Besprechungen zu Rechtsgeschichte, Kirchenrecht und Staatskirchenrecht. Hildesheim 1988, 121-131.

## **DIE ABTREIBUNG IN DER RECHTSGESCHICHTE**

Gesetze dürfen nicht in einen luftleeren Raum hinein erlassen werden. Das heisst, man muss bei ihrer Ausarbeitung Verschiedenes berücksichtigen, auch die Ethik; denn sonst besteht Gefahr, dass ein Gesetz der Gerechtigkeit widerspricht. Gesetz, Recht und Gerechtigkeit sind leider vielfach nicht das Gleiche. Es genügt nicht, bloss auf momentane Gegebenheiten abzustellen, sondern es ist auch die Geschichte zu befragen, wie man in der Vergangenheit rechtlich mit bestimmten Problemen umgegangen ist und wie sich diese Losungen bewährt haben.

Bei der geplanten gesetzlichen Neuregelung der Abtreibung vermisse ich den Rückblick auf die Rechtsgeschichte, ganz zu schweigen davon, dass es Leute gibt, die bereit sind, Gerechtigkeit gegenüber dem ungeborenen Kind und Ethik mit Füßen zu treten. Es ist interessant, einen Blick zurück in die Geschichte zu werfen und zu fragen, wie man bei verschiedenen Völkern und zu unterschiedlichen Zeiten auf Abtreibungen reagierte.

### **Griechen**

Aus griechischen Quellen erfahren wir, dass man mancherorts in Griechenland die Abtreibung bestrafte. So setzte das Stadtrecht von Gortyn auf Kreta darauf Busse und Theben die Todesstrafe. Grosse griechische Gesetzgeber wie Solon (640-559) in Athen und Lykurg (um 820) in Sparta verlangten Strafen. Nach einer unter dem Namen Lysias (gest. um 380 v. Chr.) überlieferten Gerichtsrede befassten sich die Richter von Milet ernsthaft mit dem Problem des keimenden Lebens und erörterten die Frage, ob die Abtreibung der Leibesfrucht als Mord zu beurteilen sei, und Cicero schreibt, er erinnere sich, dass eine Frau aus Milet wegen Abtreibung zum Tode verurteilt worden sei.

## **Römer**

Bei den Römern hatte der Vater das Recht, gegen Anstifter und Gehilfen einer Abtreibung eine Geldklage zu erheben, da man die Abtreibung als ein Delikt gegen den Ehemann und die patria potestas ansah. Nach alten Königsgesetzen war es dem Manne erlaubt, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, wenn sie abgetrieben hatte. Der Handel mit Abtreibemitteln wurde verboten, und wer einer Frau, auch wenn sie einverstanden war, Abtreibemittel brachte, wurde verbannt. Auch Septimus Severus und Antonius verlangten für die Abtreibung die Strafe der Landesverweisung, und wenn eine Frau bei der Abtreibung starb, verhängten sie die Todesstrafe. Die scharfe christliche Kritik an der Häufigkeit der Abtreibung, z. B. auf der Synode von Elvira, führte in der Spätantike zur Ausdehnung und Verschärfung des Abtreibungsverbotes, was sich in der Interpolation von Dig. 48, 8, 8 widerspiegelt.

Eine ganze Reihe heidnischer Schriftsteller der Römer verurteilten die Abtreibung, so Plautus im 3. Jahrhundert vor Christus, Seneca, Plutarch, Gallius und Ovid aber auch die Ärzte Soranus von Ephesus um 100 n. Chr. und Scribonius Largus in der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts n. Chr. Sie machten sich damit den Satz des griechischen Arztes Hippokrates (um 450 - um 370 v. Chr.) in seinem Ärzteeid zu eigen: "Ich werde keiner Frau ein fruchtabtreibendes Mittel verabreichen". Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn das Leben der Mutter in Gefahr ist.

## **Bibel**

Das Alte Testament sieht eine Busse für jeden vor, der eine schwangere Frau so stößt, dass sie eine Fehlgeburt hat, und dann heisst es: "Ist weiterer Schaden entstanden, dann musst Du geben: Leben für Leben" (Ex 21, 22 f.). Die Septuaginta ändert diesen Text in dem Sinne ab, dass sie sagt, so lange die Leibesfrucht noch nicht voll ausgebildet ist, soll für Abtreibung eine Busse bezahlt werden, ansonsten gilt die Todesstrafe.

Das Neue Testament erwähnt die Abtreibung nicht.

In der Didache apostolorum (5,2), einer kompilatorischen Sammlung von Institutionen eines "Apostels" für seine Gemeinden, die in

den ersten christlichen Jahrhunderten einen grossen Einfluss hatte und besonders in Ägypten wie die Heilige Schrift zitiert wurde, werden jene, "die das Gebilde Gottes im Mutterleib umbringen", als Menschen auf dem "Wege des Todes" bezeichnet. Der jüdische Geschichtsschreiber Josephus Ravius, der im ersten Jahrhundert nach Christus lebte, nennt die Abtreibung "Kindsmord" und sagt, dass das Gesetz sie mit dem Tode ahnde. Ähnlich äussert sich unter den hellenistischen Juden Philo von Alexandrien.

### **Orient**

Der Vendidâd im Avesta war heiliges Buch der Achaemiden und Sassaniden und verbietet Parsen, Medern und Baktriern, keimendes Leben zu ersticken und bedroht schon blosser Teilnahme mit Strafe. Zarathustra, der Stifter der Religion der Parsen, gibt zu bedenken, dass der Abtreiber den Weg des Rechts verlasse.

Die Inder haben alte Gesetze im Manu zusammengefasst und führten darin zehn Verbrechen auf, zu denen sie auch die Abtreibung zählten, die je nach Kastenzugehörigkeit bestraft wurde. Deliktisch war es schon, Speisen zu geniessen, die eine Abtreibende angesehen hatte.

Der hebräische Text des Exodus fügt sich in die Reihe semitischer Gesetze, wie sie zum Beispiel im Gesetzbuch des babylonischen Königs Hammurapi um 1955-1913 v. Chr., im altsyrischen Gesetz um 1600 v. Chr. oder im hethitischen Gesetz von Boghazköi um 1300-1270 v. Chr. erscheinen. Der Unterschied liegt aber darin, dass nach diesen Texten die ungeborene Leibesfrucht nur wie eine Sache behandelt wird und das Strafmass in den altorientalischen Gesetzen nicht nach der vernichteten Leibesfrucht bemessen wird, sondern nach dem sozialen Stand der Mutter, während der Text des Exodus die gewaltsam herbeigeführte Fehlgeburt als Tötung betrachtet, weil man den ausgebildeten Embryo als Mensch ansah.

### **Germanen**

Germanische Rechte behandeln die Abtreibung wie ein Tötungsverbrechen, wie älteste nordische Quellen zeigen. Bei den Westgoten stand auf Abtreibung die Strafe des Todes oder der Blendung. Die

Lex Ribuaria, ein fränkisches Gesetz, setzte auf die Tötung eines Ungeborenen die gleiche Strafe wie auf die Tötung eines Römers. Nach friesischem Landrecht war, wenn ein Kind im Mutterleib getötet wurde, ein doppeltes Wergeid (Vermögensleistung des Missetäters an die Verwandten eines Getöteten oder an den Verletzten), eine Busse der Mutter und Friedensgeld zu bezahlen. Das Stammesrecht der Alemannen setzte auf Abtreibung die gleiche Strafe wie auf den Mord, für den weiblichen Fötus musste ein doppelt so hohes Wergeid als für den männlichen bezahlt werden. Die Lex Baivariorum, das bayerische Stammesrecht, spricht von Mord, wenn die Mutter bei der Abtreibung stirbt, ansonsten ist eine je nach Stand abgestufte Busse zu leisten, für die fremdabtreibende ancilla ist eine Körperstrafe von 200 Geisselhieben vorgesehen.

### **Kirchenrecht**

Allmählich begann die Kirche, das weltliche Recht zu beeinflussen. In einer früheren Zeit unterschied man zwischen beseelter und unbeseelter Frucht, wobei allerdings auch hier die Meinungen auseinander gingen. Strafrechtlich sah man die Abtreibung der beseelten Frucht als Mord, jene der unbeseelten als geringeres, mit einer Busse zu bestrafendes Delikt an. Der Kirchenvater und Jurist Tertullian (um 160-220) bezeichnete die Vernichtung des ungeborenen Kindes als Mord; er vollzog damit einen Umbruch der antiken Rechtslehre und schuf eine Grundlage für ein christliches Strafrecht. Auch Athenagoras von Athen (177), Minucius Felix (um 200-250), Hippolyt von Rom (gest. 235), Johannes Chrysostomus (344/354-407) und Basilius der Grosse (gest. um 459) nannten die Fruchtabtreibung "Mord". Tertullian und ebenso Augustinus (354-430) scheiden den Begriff "Mord" bei der Tötung des Kindes im Mutterleib aus, wenn der Arzt bei einer unmöglichen Geburt tötet, um das Leben der Mutter zu retten. Sie stimmen so mit der Praxis der antiken Medizin überein.

Die kleinasiatische Synode von Ancyra sagt im Jahre 314 (can. 21), dass das frühere Gesetz Frauen, die abgetrieben haben, bis zum Lebensende von der Kirche ausschloss, dass sie aber eine zehnjährige Busszeit in den festgesetzten Stufen anordne. Auf der spanisch-westgotischen Synode von Lerida (524, 546 ?) wurde beschlossen, dass,

wer das im Ehebruch erzeugte Kind im Mutterleib zu töten versuche, erst nach sieben Jahren wieder zur christlichen Gemeinschaft zugelassen werde, doch müsse er sein ganzes Leben lang dem Weinen und der Demut obliegen. In der weiteren Synodalgesetzgebung werden diese Strafbestimmungen mit Varianten wiederholt. So drohte die unter Hrabanus Maurus stehende Mainzer Synode von 847 mit einer zehnjährigen Busse, und die Synode von Worms 868 verfügte, Frauen, die ihre Leibesfrucht abtreiben, seien wie Mörder zu bestrafen. Die Synoden von Bamberg und Würzburg 1298, 1446 und 1491 verweisen die Ahndung dieser Missetat unter die dem Bischof reservierten Fälle.

Die kirchlichen Bussbücher (*Libri poenitentiales*) bestrafen vielfach die Abtreibung mit drei Jahren Kirchenstrafe, wenn sie 40 Tage (oder 60 Tage) nach der Konzeption erfolgte, wenn vorher mit einem Jahr Kirchenstrafe, wobei allerdings auch andere Straffristen vorkommen, z. B. in einzelnen fränkischen Bussbüchern 10 Jahre und ein Jahr. In den seit dem Hochmittelalter auftretenden Beichtsummen folgte man den Bussbüchern, aber man entwickelte eine von der thomistischen Moralthologie geprägte Indikationenkasuistik, wonach die Beseelung die entscheidende Zäsur war, nach welcher der Abortus vor und nach diesem Datum unterschiedlich bewertet wurde.

Im *Corpus iuris canonici*, der grossen mittelalterlichen Sammlung von kirchlichen Rechtsquellen, wird Abtreibung der Leibesfrucht als Mord bezeichnet (c. 8.9.10 C. XXXII, qu. 2, c. 20. X. 5.12). Indem ältere Strafbestimmungen zum Abortus weitergeführt werden, sich aber auch die Auffassung durchgesetzt hatte, dass von der Befruchtung an ein geistbeseeltes Lebewesen besteht, belegten die Konstitutionen "Effrenatam" Sixtus' V. (1588) und "Sedes apostolica" Gregors XIV. (1591) und besonders die Bulle "Apostolicae sedis" Pius' IX. (1869) alle jene, welche die Abtreibung der Leibesfrucht vorsätzlich und erfolgreich herbeiführen, mit der dem Bischof reservierten Exkommunikation. Nach den Kirchenrechtsbüchern von 1917 und 1983 und dem Codex canonum der orientalischen Kirchen tritt die Exkommunikation mit der Tat von selbst ein und ihre Lossprechung ist dem Ortsbischof vorbehalten. Die Kommission zur authentischen Interpretation des Codex iuris canonici hat am 23. Mai 1988 erklärt, dass unter Abtreibung nicht nur das Ausstossen des unreifen Fötus zu

verstehen ist, sondern auch seine Tötung auf jede Art und zu jeder Zeit nach der Empfängnis. Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute "Gaudium et spes" des II. Vaticanums braucht für die Abtreibung harte Worte; sie bezeichnet sie als "verabscheuungswürdige Verbrechen" (51) und reiht sie unter die Tatbestände ein, die eine "Zersetzung der menschlichen Kultur" sind und "in höchstem Masse ein Widerspruch gegen die Ehre des Schöpfers" (27).

### **Mittelalter**

Die mittelalterlichen Rechte nennen Tötung eines Kindes im Mutterleib "Kindverderben" und stellen sie unter Strafe. Einzelne von ihnen, wie z. B. die Schwyzer Hochgerichtsordnung, drohten der "Kindsverderberin" lebendiges Begraben als Strafe an. Ähnliche Strafen kannten Luzern, die Freien Ämter, Thurgau, Zürich, Elsass, Überlingen. In England, Sizilien und Spanien wurde die Vernichtung einer belebten Frucht mit der Todesstrafe geahndet.

Man sah im Mittelalter die Abtreibung vielfach als einen Fall der schädlichen Zauberei an. In Brabant wurde 1230 die Tötung der Leibesfrucht durch Zaubermittel mit dem Feuertod bestraft. Ähnliches wird aus Hamburg, Nürnberg und Nördlingen berichtet. Die Tiroler Halsgerichtsordnung von 1474 kennt für Abtreibung die Strafe des Pfählens. Abtreibungs-Tatbestände erscheinen auch in Hexenprozessen. In einem solchen Prozess zu Leuk verurteilte der Richter eine Frau wegen angeblich vier Abtreibungen zum Feuertod.

### **Frühe Neuzeit**

Die Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. aus dem Jahre 1532 wurde für die folgenden Gesetzgebungen richtungsweisend. Sie führt den vorsätzlichen Schwangerschaftsabbruch unter den Tötungsdelikten auf; ein Mann der mithilft, soll mit dem Schwert und die Frau durch Ertränken oder sonst hingerichtet werden. Bis Ende des 18. Jahrhunderts verfolgte man Mord, Kindsmord und Abtreibung vielfach mit gleichem Strafmass. Mailand konfiszierte 1541 die Güter des zum Tode verurteilten Abtreibers, Genua sah 1556 für ihn bei belebter Frucht Tod, bei unbelebter Galeerenstrafe vor.

Aus St. Gallen sind neben Hinrichtungen mit dem Schwert im 17.

Jahrhundert auch Pranger und Ehrenstrafen für Frauen, die abtrieben, bekannt, in zwei Fällen verbunden mit sechs Jahren Kerker. In Siders sprach ein Urteil 1628 schwere Körperstrafe "nach Landesbrauch" aus. In Zug wurde 1709 eine Frau, die ihre Leibesfrucht verloren hatte, und bei der man nicht wusste, ob sie schuldhaft ihr Kind verloren hatte, zu einer Wallfahrt barfuss nach Einsiedeln verurteilt. Ebenfalls in Zug wurde 1722 ein Mann, der eine Frau überreden wollte, mit einem von ihm mitgebrachten Kraut die Leibesfrucht abzutreiben, 8 Tage bei Wasser und Brot in den Turm geworfen, dann musste er barfuss nach Einsiedeln wallfahren und verlor für 4 Jahre Ehre und Waffenrecht.

Strenge Abgabevorschriften in den Medizinalordnungen der Städte seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verboten den Apothekern die Abgabe von Abtreibungsmitteln und verpflichteten die Hebammen, keine Beihilfe zu Abtreibungen zu leisten.

Deutsche städtische Gerichtsakten überliefern im allgemeinen wenig Prozesse wegen Abtreibung, für Nürnberg zum Beispiel von 1510-1693 und von 1700-1799 je zehn, für Frankfurt und Mainz überhaupt keinen. Es scheinen wenig Fälle vor Gericht gelangt zu sein, da die Mehrzahl der Abtreibungen unentdeckt blieb und der Nachweis der Abtreibung im Vergleich zum Kindsmord schwieriger war.

### **Aufklärung**

Die Aufklärung rief mit Gedanken des Humanismus nach mildereren Strafen und Abschaffung der Todesstrafe. Das führte dazu, dass die meisten Staaten die Abtreibung nicht mehr mit dem Tode, sondern mit Kerker bestrafen. In Frankreich wurde am 25. September 1791 ein Dekret erlassen, das auf Abtreibung eine zwanzigjährige Kettenstrafe vorsah. Dem folgte 1799 auch das Strafgesetzbuch der Helvetischen Republik. Man versuchte aber auch auf gesetzgeberischem und sozialem Bereich (z. B. durch Verbesserung der Erziehung) die Ursachen der Abtreibung zu bekämpfen. Die Dauer der Freiheitsstrafe bei vollendetem Verbrechen richtet sich im Allgemeinen Preussischen Landrecht von 1794 je nach dem Alter des Embryo verschieden lang. Demgegenüber aber behielten einzelne Gesetze volle Härte der

Strafen bei, wie zum Beispiel das Strafgesetzbuch für das Unterwallis (Code pénal bas-valaisain) aus dem Jahre 1795, das sowohl der Kindsmutter wie Ärzten, Apothekern und Komplizen Todesstrafe androht.

### **19. und 20. Jahrhundert**

Im 19. Jahrhundert blieb Abtreibung strafbar. Die Sowjetunion legalisierte 1917 den Schwangerschaftsabbruch und seit 1920 das Recht auf kostenlose Abtreibung in Krankenhäusern, beschnitt aber unter Stalin die Freiheit der Abtreibung wieder. Die einzelnen Staaten betrachteten das Delikt verschieden. Die einen sahen es als Verbrechen gegen das Leben an, so Deutschland, die Niederlande, Griechenland, Österreich, Norwegen, in der Schweiz z. B. Solothurn (1885) und Zürich (1897), andere als Verbrechen gegen die Person, wie Spanien, Italien, Portugal, Brasilien, Mexiko, Türkei. In Frankreich nahm man eine Körperverletzung an, in Belgien ein Verbrechen gegen die Familie usw. Überall aber setzte man darauf Freiheitsstrafen. Einzelne Strafgesetze des 19. und des 20. Jahrhunderts unterschieden zwischen Abtreibung im engeren Sinne und Tötung im Mutterleib und nennen auch die Mittel der Abtreibung und qualifizierte Fälle. Die meisten bestrafen auch den Versuch sowie die Anstiftung und Beihilfe. Zu den Hauptstrafen treten manchmal zusätzliche Strafen wie Berufsverbote für Medizinalpersonen (Mexiko 1871, Italien 1896, Brasilien 1891, Bulgarien 1896, verschiedene Schweizer Kantone) und Entzug bürgerlicher Ehrenrechte.

### **Deutschland**

In Deutschland trat am 15. Mai 1871 das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft, dessen § 218 lautete: "Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein. Die selben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat." Die Berücksichtigung von Strafmilderungsgründen war gegenüber dem preussischen Strafgesetzbuch

von 1851 neu. Man nimmt an, dass von den hunderttausenden strafbaren Abtreibungen zwischen 1882-1912 kaum Tausend ein Strafurteil nach sich zogen. § 218 wurde auch zu einem Politikum und in der Diskussion der Weimarer Zeit zu einem Rechts-links-Schema. Unter dem Nationalsozialismus wurde "nicht das individuelle keimende Leben, sondern die deutsche Volkskraft" als Rechtsgut angesehen. Danach sah eine Verordnung vom 9. März 1943 für Selbst- und Drittabtreibung eine Gefängnisstrafe und in schweren Fällen Zuchthaus vor.

Mit 247 gegen 233 Stimmen wurde 1974 im Bundestag dem Fristenentwurf zugestimmt. Dagegen reichte die Bundestagsfraktion der CDU/CSU eine Verfassungsklage ein. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass das 5. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 die verfassungsrechtliche Pflicht, das werdende Leben zu schützen, nicht genügend erfülle. Die neuen Gesetze von 1976 und 1992 vermochten den Dauerkonflikt über die Abtreibung nicht zu lösen und eine allgemeine gesellschaftlich akzeptierte Lösung steht weiterhin aus.

## **Schweiz**

23 Kantone der Schweiz erliessen im 19. Jahrhundert Strafgesetzbücher, die praktisch alle den Tatbestand der Abtreibung enthalten und darauf Strafe setzen, wobei allerdings diese verschieden ist. Am strengsten war Aargau, das ein Strafminimum von 4 Jahren Zuchthaus vorsah. Milder waren Appenzell IR, Genf, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Zug und Zürich. Es wurden fakultativ auch Geldstrafen vorgesehen, z. B. in Neuenburg und St. Gallen. Zu beachten ist, dass das alles in einer Zeit erfolgte, da vor allem auf dem Land und in Berggebieten kinderreiche Familien lebten, oft wenig Verdienstmöglichkeiten bestanden, die Wirtschaftslage nicht rosig war, und es keine staatlichen Sozialleistungen gab.

Wie im Ausland gelangten auch die kantonalen Gesetze zu verschiedenen Unterscheidungen über Person und Schwere der Tat, was zu Strafverschärfungen oder zu Strafmilderungen führte.

Im Schweizerischen Strafgesetzbuch, das 1942 in Kraft trat, wurde das Strafrecht in der Schweiz vereinheitlicht. Die kantonalen Strafgesetzbücher verloren ihre Geltung. Das schweizerische Strafgesetzbuch

befasst sich in Art. 118-121 mit der Abtreibung. Auf Abtreibung durch die Schwangere steht Gefängnis, Drittpersonen, die mit Einwilligung der Schwangeren die Frucht abtreiben oder zur Abtreibung Hilfe leisten, werden mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bedroht, erfolgt die Abtreibung ohne Einwilligung der Schwangeren mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Wenn der Täter das Abtreiben gewerbmässig betreibt oder die Schwangere an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter dies voraussehen konnte, ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 3 Jahren.

Straflos ist die Unterbrechung der Schwangerschaft, wenn sie durch einen Arzt vorgenommen wird, um eine nicht anders abwendbare Lebensgefahr oder grosse Gefahr dauernden schweren Schadens an der Gesundheit der Schwangeren abzuwenden. In den Fällen, in denen der Unterbruch der Schwangerschaft wegen einer anderen schweren Notlage der Schwangeren erfolgt, kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.

Wie large die Bestimmungen des Strafgesetzbuches angewendet werden, ist bekannt. Es ist einfacher jemanden zu bestrafen, der mit seinem Wagen fünf Minuten der vorgeschriebenen Parkzeit überschritten hat.

## **Schluss**

Die Geschichte zeigt, dass man immer wieder bejaht hat, dass ein Bedürfnis besteht, das ungeborene Leben als fundamentales Gut der menschlichen Gesellschaft rechtlich zu schützen. In neuerer Zeit glaubten die Gesetzgeber mit der Indikation und der Ausweitung der Indikationsfälle verborgene und illegitime Abtreibungen zu verhindern. Dadurch aber haben sich die Schwangerschaftsabbrüche vermehrt. In Deutschland hatte die Liberalisierung (Reform von § 218 Strafgesetzbuch) einen Anstieg der Abtreibungsrate zur Folge. Wurden vor der Gesetzesreform ca. 32'000 Abtreibungen pro Jahr registriert, waren es 1985 ca. 85'000, alle legitimiert durch soziale Indikation. Die wirkliche Zahl aber ist viel höher und wird auf 200'000 bis 250'000 im Jahr geschätzt. In der Praxis wird das Aussetzen von Strafsanktionen, durch die sich Gesetzgeber wirksameren Schutz des ungeborenen Lebens versprochen, in eine Erlaubtheit des

Schwangerschaftsabbruches umgedeutet. Man wertet diesen zu einem Rechtsanspruch der Frau auf und unterschlägt den wirklichen Rechtsanspruch des Kindes.

### **Ausgewählte Literaturhinweise**

Neben allgemeinen und regionalen Studien zur Strafrechtsgeschichte:

G. DEVEREUX, *A Study of abortion in primitives societies*, New York <sup>2</sup>1972; G. DI MATTIA, *L'aborto: aspetti medico-legali e punibilità in diritto canonico*, in: Apollinaris, *Commentarius iuris canonici*, Rom 61 (1988), S. 737-778; F. J. DÖLGER, *Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes und die Fruchtabtreibung in der Bewertung der heidnischen u. christlichen Antike*, in: F. J. DÖLGER, *Antike u. Christentum IV*, Münster 1934, S. 1-61; M.-T. FONTANILLE, *Avortement et contraception dans la Médecine Gréco-Romaine*, Paris 1977; M. GANTE, § 218 in *Diskussion. Meinungs- und Willensbildung 1945-1976*, Düsseldorf 1991; A. GROSSMLINGHAUS, *Geschichte der Abtreibung*, Diss. med. Heidelberg 1949; J. GUTTZEIT, *Ein dunkler Punkt. Das Verbrechen gegen das keimende Leben oder die Fruchtabtreibung*, Leipzig 1922; H. HEISS, *Die künstliche Schwangerschaftsunterbrechung und der kriminelle Abort*, Stuttgart 1967; G. JEROUSCHEK, *Lebensschutz und Lebensbeginn. Kulturgeschichte des Abtreibungsverbots*, Stuttgart 1988; R. JÜTTE (Hg.), *Geschichte der Abtreibung*, München 1993; M. KRIELLE, *Die nicht-therapeutische Abtreibung nach dem Grundgesetz*, Berlin 1992; O. KRÖNER, *Die vorsätzlichen Tötungsdelikte in ihrer Entwicklung von der Carolina bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Diss. Göttingen 1958; L. MORSAK, *Zum Tatbestand der Abtreibung in der Lex Baiuvariorum*, in: *Festschrift für Ferdinand Eisener*, Sigmaringen 1977, S. 199-206; H. REIS, *Das Lebensrecht des ungeborenen Kindes als Verfassungsproblem*, Tübingen 1984; J. M. RIDDLE, *Contraception and Abortion from the Ancien world to the Renaissance*, Combridge 1992; B. ROTH, *Die Schwangerschaftsunterbrechung nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch*, Diss. Zürich 1950; E. SCHIFFERLI, *Der strafrechtliche Schutz des keimenden Lebens*, Diss. Freiburg 1930; I. SCHNELL, *Schwangerschaftsabbruch und Gesetzgebung im 19. Jahrhundert*, Diss. med. Freiburg i.Br. 1983; H.-J. SCHÖLTEN, *Schwangerschaftsabbruch im internat. Vergleich*, Baden-Baden 1988; A. SCHULTZE-CASPAR, *Die Diskussion um die Reform des § 218 zur Zeit der Weimarer Republik im Deutschen Reichstag und unter den Ärzten*, Frankfurt am Main 1981; P. W. STEINER, *Das Delikt der Abtreibung in den kantonalen Strafgesetzbüchern und den Vorentwürfen zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch*, Diss. Bern 1916; A. STUCKI-LANZREIN, *Die legale Schwangerschaftsunterbrechung*, Diss. Bern 1971.

Neu: W. P. MÜLLER, Die Abtreibung. Anfänge der Kriminalisierung 1140-1650,  
Köln-Weimar-Wien 2000.